

Das rechte Maß: Der Umgang spätmittelalterlicher Städte mit Vergnügungsstätten am Beispiel Nürnbergs

Käthe Sonnleitner

Sucht man im Mittelalter nach Stätten des Vergnügens, dann geht man natürlich von der Annahme aus, dass es die Zeiten überdauernde Kriterien dafür gibt, was den Menschen Vergnügen macht. Unter diesen Voraussetzungen entdeckt man in den Quellen Badehäuser, Frauenhäuser, Wirtshäuser und Orte im Freien, Wiesen, die für die Unterhaltung und Erholung bestimmt sind.

Die Annäherung an die Frage, wie man in mittelalterlichen Städten mit solchen Orten umgeht, ist von zwei Extremen geprägt, die auch von der Art der untersuchten Quellen beeinflusst ist. Arbeitet man mit theologischen Quellen, dann sucht und findet man eine von Lustfeindlichkeit geprägte mittelalterliche Kultur, arbeitet man mit Literatur aus dem weltlichen Milieu, etwa Schwänken und Fastnachtspielen, dann wird man eher dazu neigen, dem mittelalterlichen Menschen einen unbefangenen bis groben und unzivilisierten Umgang mit jeder Art des Vergnügens, besonders dem körperlichen zuzuschreiben.¹

Wie sich zeigen wird, kann man auch in Rechtsquellen zu diesem Thema fündig werden, etwa in Satzungen und Verordnungen, die Regeln für die Nutzung der Stätten des Vergnügens aufstellen. Die Annäherung an das Problem erfolgt dann zunächst mit Hilfe von Verboten und Einschränkungen. Bei der Auswertung dieser stadtrechtlichen Quellen ist selbstverständlich zu beachten, dass ihre neu gesetzten Normen möglicherweise nicht immer und überall eingehalten wurden, dass sie also nicht die Realität widerspiegeln. Man kann heute auch nicht mehr eruieren, wie schlimm die Zustände waren, die zur Einführung neuer Regeln führten. Man darf aber doch annehmen, dass nach Ansicht des städtischen Rates, der die Ordnungen erließ, Zustände in der Stadt herrschten, die einer Veränderung bedurften, was mit der Androhung und Durchführung von Strafen geschehen sollte. Wie sehr diese angestrebten Verbesserungen gelangen, wissen wir nicht. Polizeiordnungen geben uns Einblick in das Denken und die Einstellung der städtischen Oberschicht, der männlichen Ratsbürger, die sich für Nutzen und Wohlergehen der Stadt verantwortlich fühlten, weniger in

¹ Diese gegensätzliche Beurteilung der mittelalterlichen Kultur ist noch keineswegs befriedigend aufgearbeitet. Vgl. Alexander Ballhaus, *Liebe und Sex im Mittelalter*. Bergisch Gladbach 2009, 9-21; Jean Verdon, *Irdische Lust. Liebe, Sex und Sinnlichkeit im Mittelalter*. Darmstadt 2011, 165-173.

das Denken und Fühlen derer, über die sie bestimten. Dieses war vermutlich manchmal konträr, sonst hätte es der neuen Regeln nicht bedurft. Wie sehr die Stadtbevölkerung diese Verordnungen als Bevormundung empfand, oder ob sie vielleicht teilweise damit konform ging, wissen wir nicht. Zu beachten ist in jedem Falle, welche kulturellen, geistigen und vor allem kirchlichen Bedingungen auf die Stadtväter einwirkten und sie zum Eingreifen veranlassten.

Für die folgende Untersuchung wurden die Satzungen des Nürnberger Stadtrechtes aus dem 14. und 15. Jahrhundert zum Ausgangspunkt genommen. Sie sind in Editionen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Qualität zugänglich.² Die Reichsstadt Nürnberg war im Spätmittelalter eine der größten und wichtigsten Handelsmetropolen des Reiches. Hier liefen Fernhandelswege zusammen und blühte das spezialisierte Handwerk. Beides brachte ständig neue Menschen in die Stadt, die für pulsierendes Leben sorgten, vermutlich auch für Unordnung. Nürnberg war auch bevorzugter Ort für die Austragung von Reichstagen.³ Der patrizisch dominierte Stadtrat als Obrigkeit hatte daher sicher viel zu regeln, wenn er den Stadtfrieden und die eigene Vorherrschaft erhalten wollte.⁴

Der Ort des Vergnügens, der am dringendsten der Ordnung bedurfte, nicht nur in Nürnberg, sondern in allen Städten, war das Frauenhaus, das öffentliche, von der Stadt eingerichtete und verwaltete Bordell.⁵ Wie aus der Einleitung zur entsprechenden Ordnung in Nürnberg hervorgeht, brachte dieser Ort die Ratsbürger in einen Gewissenskonflikt. Grundsätzlich sah sich der Rat verpflichtet, Ehrbarkeit und gute Sitte zu vermehren und nicht sündhaftes Handeln zu dulden. Was im Frauenhaus geschah, war eindeutig kein unschuldiges Vergnügen, weil jede außereheliche Sexualität von den strengen Theologen verdammt wurde. Die Ratsbürger waren aber auch pragmatisch und wussten, dass es ohne diese Einrichtung zu einem größeren Übel kommen würde, nämlich zur Belästigung der ehrbaren Frauen, d. h. ihrer eigenen Ehefrauen, und in der Folge zu Streit und Unfrieden. Der Nürnberger Rat und andere konnten sich auf die Doppelmoral der Kirche berufen, die mit der Autorität des Kirchenvaters

² Werner Schultheiß, Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert (= Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 3) Nürnberg 1965 (abgekürzt: Satzungen); Joseph Baader, Die Nürnberger Polizeiornungen des 13. bis 15. Jahrhunderts. Stuttgart 1861 (abgekürzt: NPO).

³ Hermann Kellebenz, Gewerbe und Handel am Ausgang des Mittelalter, in: Gerhard Pfeiffer (Hg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt. München 1971, 176-185; Werner Schultheiß, Kleine Geschichte Nürnbergs. Nürnberg 1966, 37-77.

⁴ Ernst Pitz, Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert. München 1956.

⁵ Zum städtischen Frauenhaus gibt es umfassende Untersuchungen: Peter Schuster, Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600). Paderborn 1992; Beate Schuster, Die freien Frauen: Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1995; Dagmar M. H. Hemme, Ungeordnete Unzucht. Prostitution im Hanseraum (12.-16. Jahrhundert) Lübeck-Bergen-Helsingør (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N F 57) Köln/Weimar/Wien 2007.

Augustinus die Prostitution zur Vermeidung der Todsünde des Ehebruchs und zur Erhaltung des Friedens in der Gesellschaft erlaubte. Das Frauenhaus diente als Ventil für überschüssige männliche Triebe der zahlreichen unverheirateten jungen Männer und Fremden in den Städten. Dazu braucht es aber Regeln, weil einem *jeden wesen leydenlich masse und ordnung gepüren*,⁶ wie die Nürnberger Stadtväter in der etwa 1470 erlassenen Frauenhausordnung sagen. Zu viel sündiges Wesen hätte den Ruf der Stadt geschädigt und die Strafe Gottes heraufbeschworen.

Für die Obrigkeit war das Frauenhaus kein Ort des Vergnügens, was er für die Besucher war, können wir nur vermuten, da sie keine schriftlichen Aufzeichnungen hinterlassen haben. Dass immer wieder Einschränkungen und Regelungen notwendig waren, lässt vermuten, dass ihr Streben nach Vergnügen größer war als erlaubt. Ein rigoroses Verbot erschien dem Rat nicht klug, deshalb wurden das rechte Maß und die rechte Ordnung die zentralen Begriffe im Umgang mit dem Frauenhaus und letztlich mit allen Orten des Vergnügens. Beim Frauenhaus zeigt sich dies bei den Einschränkungen u.a. der Öffnungszeiten. Das Haus blieb an Sonn- und Feiertagen geschlossen, selbstverständlich auch an den Abenden davor. Es unterlag natürlich auch den allgemeinen Sperrstunden, d. h. nach Einbruch der Dunkelheit wurde die Tür versperrt.⁷ Es war in der Regel auch nicht luxuriös ausgestattet, es gab eine geheizte Stube mit Bänken, wo gegessen und getrunken werden konnte und im Oberstock kleine Kammern, selten mehr als zehn. Die Preise für die Dienste der freien Frauen waren so niedrig, dass Gesellen und Knechte sich den Besuch leisten konnten, was bedeutete, dass auch die Prostituierten arm blieben und häufig beim Frauenwirt oder der Frauenwirtin, die das Haus leiteten, verschuldet waren. Für die freien Frauen war das Haus kein Ort des luxuriösen Lebens, sondern der Arbeit. Immerhin konnten die wohlhabenderen Besucher sich auch am Essen und Trinken in der erotisierenden Umgebung erfreuen und nahmen dafür gern überhöhte Preise in Kauf. Der Stadtrat ging häufig dagegen vor, weil er nicht wollte, dass das Frauenhaus ein Wirtshaus mit angeschlossenem Bordell wurde. Auch Glücksspiel und Falschspiele wurden bestraft, das harmlose Spiel allerdings erlaubt. Fluchen und Gotteslästerung wurden verfolgt, es sollte schließlich nicht mehr gesündigt werden als unbedingt notwendig. Streit und Gewaltanwendung führten zu Geldstrafen oder zur Vertreibung aus der Stadt, um den Frieden zu wahren.⁸ Wie sehr man sich vor Unruhen im Frauenhaus fürchtete – ob nun berechtigt oder wegen des Vorurteils, dass es ein Haus der Sünde war – zeigt das Vorgehen der Nürnberger Stadtväter. Obwohl grundsätzlich in der ganzen Stadt das Tragen von Waffen verboten war, erließen sie ein zusätzliches Verbot für Frauenhäuser und Wirtshäuser.⁹

⁶ NPO 117.

⁷ So auch in Nürnberg, NPO 120.

⁸ Schuster, *Städtische Bordelle* 57-77.

⁹ NPO 51.

Das Vergnügen im Frauenhaus war nicht jedem Manne erlaubt. Der Frauenhauswirt oder die Wirtin hatten darauf zu achten, dass keine Priester und Ehemänner zu Besuch kamen, beide wurden dafür bestraft.¹⁰ Der Bruch des Zölibates und der ehelichen Treue hätten das Maß der geduldeten Sünde übertroffen. Ehebruch war auch dem Frieden in der Stadt nicht förderlich.

Für die *gemeinen weyber*, wie die Prostituierten genannt wurden, war das Frauenhaus kaum ein Ort des Vergnügens. Sie waren Sünderinnen, von der Gesellschaft nicht geachtet und dem Frauenhauswirt rechtlich ausgeliefert. Die Nürnberger Polizeiordnungen zeigen, dass sich die Stadtväter immerhin bewusst waren, dass hier Frauen im Dienste des Stadtfriedens ausgenutzt wurden. Sie sicherten daher die Rechte der Frauen auf Kost und Kleidung durch den Frauenwirt zu einem gerechten Preis, ebenso das Recht auf Kirchgang und darauf, jederzeit aus dem sündigen Leben auszuschneiden.¹¹ Es wäre auch nicht richtig gewesen, wenn dieses sündhafte Ausleben der Sexualität den Frauen Vergnügen gemacht hätte. Daher war es ihnen verboten, engere, liebevolle Beziehungen zu bestimmten Männern einzugehen, *sundere bulschafft, dies sy nennen ir liebe menner zu haben*.¹² Das wären dann eheähnliche Beziehungen gewesen, ohne rechtmäßige Ehen zu sein und daher schwere Sünde. Außerdem sollten die Frauen allen Besuchern des Frauenhauses gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Die maßvolle Haltung gegenüber der käuflichen Liebe änderte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und vor allem im 16. Jahrhundert. Die Prostitution wurde nicht mehr als notwendiges Übel aufgefasst, sondern als Sünde, die freien Frauen wurden daher nicht mehr als zu schützende Arbeiterinnen für das Wohl der Gesellschaft gesehen, sondern als Verführerinnen zur Unzucht, die es vor allem auf junge Männer abgesehen hatten, wie es in der Präambel zur Straßburger Frauenhausordnung heißt.¹³ So verbot man ihnen die vornehmen Räume der Stadt, vor allem den Marktplatz und drängte sie in die finsternen, unehrlichen Gegenden an der Stadtmauer oder in der Vorstadt. Wer das Vergnügen im Frauenhaus suchte, wurde also schon durch die äußeren Umstände darauf gestoßen, dass er sich in den Fängen finsterner Sündhaftigkeit verfang. Die Reformation hat dann mit der maßvollen Doppelmoral aufgeräumt und Prostitution als Sünde rigoros verboten. Die Frauenhäuser wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts geschlossen, in Nürnberg 1562.¹⁴

Orte des Vergnügens waren sicher die Badehäuser, aber auch sie nicht des ungetrübten und uneingeschränkten. Der Besuch des Bades gehörte ganz selbstverständlich zum mittelalterlichen Alltag, die Errichtung der Badehäuser wurde vom Rat genehmigt, der auch ihre Zahl der Größe der Einwohnerschaft

¹⁰ NPO 119; das Verbot galt in allen Städten; vgl. Schuster, Städtische Bordelle 115.

¹¹ NPO 119-120.

¹² NPO 121.

¹³ J. Brucker (Hg.), Straßburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889, 465 f.; vgl. auch Peter Ketsch, Frauen im Mittelalter, Bd 1 (= Geschichtsdidaktik Studien Materialien 14) Düsseldorf 1983, 329.

¹⁴ Schuster, Städtische Bordelle 183.

anpasste. So besaß Nürnberg als Großstadt 13 Badehäuser.¹⁵ Das Bad diente nicht nur der Körperreinigung, sondern vor allem der Gesundheit und dem Wohlbefinden. Die medizinischen Schriften, beeinflusst von der arabischen Medizin, empfahlen das wöchentliche, zumindest aber das monatliche Baden. Dampfbad und Wannenbad wurden für verschiedene Krankheiten zur Vorsorge und Heilung empfohlen. Es verschaffte sicher Linderung bei Koliken, Lähmungen, Fieber oder Katarrh und wurde daher von den Badenden genossen, genauso wie das Reinigen des Körpers, das von Bademägden oder –knechten mit warmer Lauge besorgt wurde, ergänzt durch Massagen und Schlagen mit dem Badewedel.¹⁶

Das Vergnügen wurde vergrößert durch die Möglichkeit, im Bad zu essen und zu trinken. Musik und Gesang erfreuten die Besucher, manche Badehäuser gaben auch Gelegenheit zum Tanz. Gerne trafen sich dort Badegesellschaften von Zünften und Gilden zum gemeinsamen Baden und Feiern. Oft feierte die ganze Verwandtschaft am Tag vor der Hochzeit fröhlich im Badehaus. Diese Feierlichkeiten dürften wohl häufig ausgeübt sein, denn in vielen Städten griffen die Räte in die Badegewohnheiten ein und beschränkten die Zahl der Teilnehmer an Badegesellschaften. In Nürnberg wurde bestimmt, dass anlässlich einer Hochzeit Braut und Bräutigam jeweils nur zu dritt das Bad besuchen durften.¹⁷ Hierbei ging es sicher nicht nur um die Moral und die Einschränkung ausgelassener Feiern, sondern auch um die Sicherheit. Immerhin waren die meisten Bäder eher klein und es gab Öfen mit Holzfeuerung, und damit ständige Feuergefahr, weshalb der Bader Zuber für das Feuerlöschen bereithalten musste.¹⁸ Zu große Menschenansammlungen waren in den engen Gassen immer gefährlich und konnten den Frieden stören. Gleichzeitig wollte der Rat mit allen diesen Einschränkungen wohl auch unüberlegte Verschwendung eindämmen.

Auf religiöse Motive geht wahrscheinlich das vom Nürnberger Rat nicht näher begründete Verbot des Badens an Freitagen zurück.¹⁹ Die Schließung des Badehauses an Sonn- und Feiertagen war allgemein üblich.²⁰ Religiös begründet war selbstverständlich das Verbot für Juden, christliche Badehäuser aufzusuchen und umgekehrt auch für Christen, ins Judenbad zu gehen.²¹

Das Ergötzen des Badens wird auch in der mittelalterlichen Literatur beschrieben und besungen. Freilich war es dort nicht immer das städtische Badehaus, sondern das adelige Privatbad, das die Sinnenfreude anregte. Es

¹⁵ Alfred Martin, *Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen*. Jena 1906, 210.

¹⁶ Susanne Stolz, *Die Handwerke des Körpers. Bader, Barbier, Perückenmacher, Friseur. Folge und Ausdruck historischen Körperverständnisses*. Marburg/Lahn 1992, 82- 97, 101.

¹⁷ Satzungen 215.

¹⁸ NPO 294.

¹⁹ Satzungen 163.

²⁰ Stolz, *Handwerke* 101.

²¹ Satzungen, 162; NPO 321.

unterlag nicht den Beschränkungen der bürgerlichen Badekultur, für deren sittliche Ordnung sich die Stadträte verantwortlich fühlten.²²

Das Bad verführt aus praktischen Gründen zur Nacktheit, die leicht ihre Unschuld verliert und lüstern macht, was dem ersten Menschenpaar zu verdanken ist. Seit dem Sündenfall bestimmt die Scham den Umgang der Geschlechter miteinander, oder soll es zumindest.²³ Es scheint, als wäre es im 13. Jahrhundert trotzdem noch üblich gewesen, dass Frauen und Männer gemeinsam badeten.²⁴ Dieses konnte vom Rat, moralisch unterstützt von Predigern, nicht geduldet werden. Entweder schrieb man vor, in verschiedenen Räumen oder gar Badehäusern zu baden, oder es wurden jedem Geschlecht bestimmte Badezeiten verordnet. Das reichte aber nicht aus, um die Schamhaftigkeit zu bewahren, es wurde daher auch das Nacktbaden eingeschränkt, zumindest sollten Frauen die Badeehr und Männer die Badehosen tragen, die beide knapp die Geschlechtsorgane verdeckten. Noch besser verhinderten Badehemden die Zurschaustellung des nackten Körpers. Unerwünscht war auch, dass ganze Familien schon in spärlicher Kleidung den Weg zum Badehaus zurücklegten. Badehäuser sollten also nach den Intentionen des Rates kein erotisches Vergnügen bieten und dadurch vielleicht zu unkeuschem Handeln verführen. Auch der Bader und seine Gehilfen hatten sich zu bekleiden. Der Bader wurde verantwortlich gemacht, auf die Sittlichkeit zu achten und keine Huren und Kuppler ins Haus zu lassen.²⁵

In bildlichen Darstellungen lässt sich eine gewisse Freude an der Darstellung nackter Körper, vor allem der Bademägde, erkennen. Ob sie einem realen ungezwungenen Umgang mit Nacktheit entsprachen, oder den Künstlern eine willkommene Möglichkeit boten, diese darzustellen, ist unsicher. Manche Darstellungen erinnern durch die Bedeckung der Scham mit dem Badewedel, der aus Zweigen bestand, an die Darstellungen des Sündenfalls, könnten also durchaus belehrend gedacht sein. Das gilt auch für Bilder, die auf den ersten Blick ungehemmte Sexualität zeigen, eigentlich aber eine Mahnung zum sittlichen Leben sein sollen.²⁶

²² Hans Peter Dürr, *Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozess*. Frankfurt a. M. 1988, 24 ff.

²³ Klaus Schreiner, *Si homo non pecasset... Der Sündenfall Adams und Evas in seiner Bedeutung für die soziale, seelische und körperliche Verfasstheit des Menschen*, in: Klaus Schreiner und Norbert Schnitzler (Hg.), *gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. München 1992, 41-84; mannigfache Aspekte der kulturellen Bedeutung von Nacktheit sind aufgearbeitet von Stefan Biessenecker (Hg.), *„Und sie erkannten, dass sie nackt waren.“ Nacktheit im Mittelalter (= Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien 1) Bamberg 2008*.

²⁴ Stolz, *Handwerke* 80.

²⁵ Ebd. 100.

²⁶ Dürr, *Nacktheit und Scham* 47 ff. beweist dies an der Miniatur zum burgundischen Badebordell.



Abb. 1: Wenzelsbibel, 14. Jahrhundert (wikimedia commons)

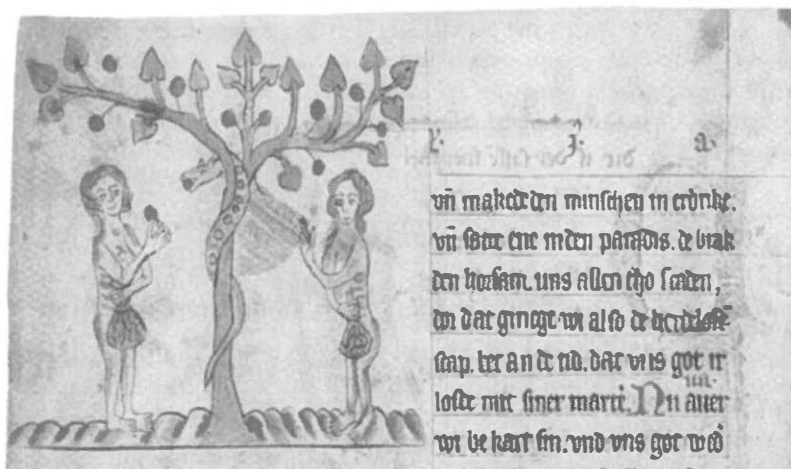


Abb. 2: Sachsenspiegel, Oldenburger Handschrift 1336 (Landesbibliothek Oldenburg digital)

Ob Badehäuser auch Orte der käuflichen Liebe waren, ist in der Forschung umstritten, die Verbote könnten dafür sprechen.²⁷ Sicher verlockte die Situation im Badehaus dazu, mit Mägden Kontakte anzuknüpfen und Sexualität auch auszuleben. Der Rat wollte jedoch ein ehrbares Badewesen und das bedeutete im 15. Jahrhundert die Vermeidung sexueller Handlungen. Prostitution sollte sich auf das Frauenhaus beschränken. Auch die privaten Bordelle und die freie Prostitution wurden immer wieder gesetzlich verboten, was beweist, dass sie nicht auszurotten waren. Die Anruchigkeit haftete trotz aller Regelungen am Badehaus, das wird durch die Stellung des Baders unterstrichen, der in vielen Städten zu den unehrlichen Berufen zählte; das, obwohl er eine Ausbildung besaß, nicht nur die zum Bader, sondern auch die zur Behandlung von Wunden und Brüchen, zum Aderlassen, Schröpfen und Zähne ziehen – er ist der Vorgänger des modernen Chirurgen. Er war also auf jeden Fall ein notwendiges und nützliches Mitglied der städtischen Gesellschaft. Der Umgang mit dem nackten Körper, die nicht zu vermeidende erotische Atmosphäre im Badehaus, der Verdacht unkeusches Handeln zu fördern, belegten den Bader jedoch mit einem Tabu, das auch obrigkeitliche Maßnahmen, wie die Erklärung der Ehrlichkeit durch König Wenzel, nicht wirklich beseitigen konnten.²⁸

Verdächtig waren für den Rat auch andere Orte, wo Menschen – Einheimische wie Fremde – zusammenkamen, schon gar, wenn dort alkoholische Getränke, Wein, Met und Bier, ausgeschenkt wurden.²⁹ Dafür war zunächst eine Genehmigung nötig, weiters galt es Regeln einzuhalten, denn in diesen Orten war der städtische Friede besonders gefährdet. Daher musste der Rat in Nürnberg immer wieder Waffenverbote aussprechen und die Wirte wie Wirtinnen darauf verpflichten, jedes Zuwiderhandeln zu melden und Waffenträgern kein Essen und Trinken zu geben.³⁰ Ebenso durfte niemand nach der Feuerlocke ausschenken.³¹ In Nürnberg durfte an genannten hohen Feiertagen nicht vor der Tischzeit ausgeschenkt werden, wohl um die Messe nicht zu stören.³² Das zeigt deutlich, dass es den Stadtvätern nicht nur um die Vermeidung von Unfrieden und Feuer ging, sondern auch um die Förderung der Frömmigkeit und des sittlichen Verhaltens. Deshalb war das auffordernde Zutrinken nicht erlaubt, weil es zu Streitigkeiten führte und Leib, Seele, Ehre und Gut schadete.³³

Eine besondere Gefahr ging wohl vom Spielen um Geld aus, das, glaubt man den wiederholten Verboten, ein sehr beliebtes und verbreitetes Vergnügen gewesen sein muss. Die Verbote mussten immer wieder neu und strenger ausge-

²⁷ P. Schuster, Städtische Bordelle 129-134, bestreitet Badebordelle im deutschen Raum, ihm widerspricht B. Schuster, Die freien Frauen 215-223.

²⁸ Franz Irsigler und Arnold Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt: Köln 1300 -1600. München 1989, 97-125.

²⁹ Wirtshäuser allgemein.

³⁰ Satzungen, 43, 61, 274.

³¹ NPO 254.

³² NPO 255.

³³ NPO 115.

sprochen werden. Bei Missachtung der Bestimmungen wurden nicht nur Spieler, sondern auch der Wirt mit Geldstrafen bedacht. Ihm war es nicht erlaubt, in seinem Haus einen bestimmten Platz für das Spielen, einen sogenannten *bubenplatz* zu dulden.³⁴ Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, wurden alle verbotenen Spielarten aufgezählt, ebenso die erlaubten, was wiederum beweist, dass die Obrigkeit klug genug war, nicht jedes vergnügliche Spielen zu verhindern.³⁵

Selbstverständlich mussten sich Wirte und Gäste an die Sperrstunden, eingeleitet durch die Feuerglocke, halten. Dies forderte schon eine Ordnung des 13. Jahrhunderts, im 15. Jahrhundert wurde sie mit angepassten höheren Geldbußen wiederholt. Natürlich diente dieses Verbot nicht nur der Einschränkung übermäßigen Feierns, sondern vor allem der Sicherheit vor Feuer und Streit; beides konnte von Betrunknen leicht ausgelöst werden.³⁶

Auch die Trinkstubengesellschaften brauchten bestimmte Orte, wo sie sich versammeln konnten. Sie waren bei Stadtbürgern sehr beliebt, und gehörten in vielen Städten zum geselligen Leben der Zünfte und Gilden. In Nürnberg, wo die Bildung von Zünften verboten war, brauchten die Trinkstuben eine Genehmigung des Rates, der auch kontrollierte, ob sie sich an die Vorschriften hielten.³⁷ Selbst in Privathäusern gab es Einschränkungen beim Bewirten der Gäste an hohen Feiertagen und vor allem war das heimliche Spielen um Geld auch hier verboten.³⁸

Die stadtrechtlichen Verordnungen zeigen, dass der Stadtrat das Vergnügen der Stadtbewohner genau beobachtete. Die Motive dafür waren vielfältig. Es ging zunächst um den Frieden in der Stadt und damit um Herrschaftssicherung, also um die Vormacht der Ratsbürger. Der Friede sicherte auch das Wirtschaftsleben und damit wieder den Reichtum der obersten Schichten, zugleich aber auch Arbeitsplätze und Wohlergehen vieler Stadtbewohner. Es ging vorrangig auch darum, das Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum friedlich zu regeln. Ungezügelter Genuss der Orte des Vergnügens, ob es nun das Badehaus, das Frauenhaus oder das Wirtshaus war, konnte vor allem in Verbindung mit Alkohol und Glücksspiel den Frieden sehr schnell stören, den Reichtum, das Wohlergehen und die Arbeitskraft der Bürger und der ganzen Gemeinschaft gefährden. Die Einschränkung des Vergnügens war daher auch ein Teil der Sozialdisziplinierung, die Werner Buchholz am Nürnberger Beispiel beschreibt, die, wie er meint, vor allem der Herrschaftssicherung der Ratsbürger diente.³⁹

³⁴ Satzungen 161.

³⁵ NPO 255; Eva Maria Engel und Frank-Dietrich Jacob, *Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse*. Köln/Weimar/Wien 2006, 70.

³⁶ NPO 63, 254.

³⁷ NPO 115.

³⁸ NPO 255.

³⁹ Werner Buchholz, *Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, 18 (1991) 129-147.

Es gibt aber noch weitere Motive für die Bemühungen des Rates, die aus der Formulierung der Satzungen deutlich werden. Es ging auch um die Einhaltung moralischer Ansprüche, um Ehrbarkeit und Sittlichkeit. Dies betraf vor allem die Vergnügungen, die mit dem Körper und der Sexualität zu tun hatten. Hier zeigt sich der Einfluss der kirchlichen Lehre, die durch rigide Körperfeindlichkeit geprägt war. Prediger der Bettelorden ermahnten die Stadtbewohner, ihr Seelenheil nicht durch Lust, Vergnügen und Völlerei zu gefährden.⁴⁰ Die Stadtväter sahen es auch als ihre Pflicht, sündhaftes Tun innerhalb der Mauern der Stadt einzuschränken. Vermutlich fühlten sie auch Verantwortung gegenüber den von ihnen Gemaßregelten, aber in erster Linie ging es ihnen wohl um den „gemeinen Nutzen“. Sünde beschwor nach mittelalterlichem Verständnis die Strafe Gottes herauf, die zum Niedergang der Stadt geführt hätte. Die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften war daher notwendig für die Erhaltung von Reichtum, Frieden und Sicherheit und damit der Herrschaft des Rates. Die Ehre und das Ansehen der Stadt hingen vom frommen Verhalten aller Stadtbewohner ab, weshalb sie dazu angehalten werden mussten, um Schaden und Unrat abzuwenden, wie es in den Nürnberger Ordnungen öfters heißt.

Die Stadträte waren aber auch realistisch und pragmatisch genug, um zu wissen, dass die asketischen Vorstellungen der Kirche in der weltlichen Gesellschaft nicht ohne Abstriche durchzusetzen waren, das hätte Widerspruch erweckt und zudem die Wirtschaft gestört. So vertraten sie das Prinzip des rechten Maßes auch im Umgang mit dem Vergnügen. Orte des Vergnügens wurden daher nicht verboten, sondern sollten vielmehr durch maßvolle Regelungen den Frieden sichern, statt ihn zu gefährden. Diese Einstellung bewies der Nürnberger Stadtrat am deutlichsten dadurch, dass er die Hallerwiese an der Pegnitz dem Volk zur Lust und Ergötzung widmete, und dort sogar einen Brunnen errichtete. Hier durfte sich täglich und besonders an Feiertagen das Volk versammeln und mit Ringen, Springen, Spiel und Kurzweil vergnügen. Das Spielen um Geld war selbstverständlich auch hier verboten, das übertraf das erlaubte Maß.⁴¹

⁴⁰ Käthe Sonnleitner, Die Wertung der Geschlechter und Geschlechterbeziehungen bei Berthold von Regensburg, in: Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes, Festgabe für Othmar Pickl (= Schriftenreihe des Institut für Geschichte 9) Graz 1997, 371-390; Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550. Köln 2012, 607-611.

⁴¹ NPO 87, 15. Jh.; Hallerwiese, in: Stadtlexikon Nürnberg, hg. v. Michael Diefenbacher und Rudolf Endres. Nürnberg 2000, 399.

MEDIUM AEVUM
QUOTIDIANUM

67

KREMS 2014

HERAUSGEGEBEN
VON GERHARD JARITZ

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG
DES AMTES DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

niederösterreich kultur

Titelgraphik: Stephan J. Tramèr

ISSN 1029-0737

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters, Körnermarkt 13, 3500 Krems, Österreich. Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: Grafisches Zentrum an der Technischen Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Margit J. Smith, A Very Portable Boethius: <i>De consolazione philosophiæ</i> , MS 84 at the Beinecke Library of Rare Books and Manuscripts at Yale University	6
Melitta Weiss Adamson, Lost in Translation? The Arrival of Byzantine Viniculture in Fifteenth-Century Bavaria	26
Ilse Aiglsperger, Kirche und Vergnügen: Mäßigung des Vergnügens in theologisch-didaktischen Schriften am Beispiel Bertholds von Regensburg	37
Käthe Sonnleitner, Das rechte Maß: Der Umgang spätmittelalterlicher Städte mit Vergnügungsstätten am Beispiel Nürnbergs	48
Manuela Pezzetto, Gesetzliche Normen für Festlichkeiten in der mittelalterlichen Stadt am Beispiel Nürnbergs	58
Anschriften der Autorinnen	66

Vorwort

Der vorliegende Band von *Medium Aevum Quotidianum* beinhaltet zwei Schwerpunkte. Zum einen vermittelt er wichtige Forschungsergebnisse zu Alltag und materieller Kultur des Mittelalters aus dem nordamerikanischen Raum. Margit J. Smith lässt uns an ihren Untersuchungen teilhaben, welche sie seit Jahren zu einer der bedeutendsten internationalen Spezialistinnen zum mittelalterlichen Beutelbuch haben werden lassen. Melitta Weiss Adamson, eine der anerkanntesten Vertreterinnen der Forschung zum mittelalterlichen Nahrungswesen, analysiert komparativ eine bayerische deutschsprachige Handschrift des 15. Jahrhunderts zu Weinbau und Weinkultur. Dieselbe stellt eine Übersetzung von Burgundio von Pisa, *De vindemiis*, aus dem 12. Jahrhundert dar, welches letzteres Werk auf Teilen der *Geoponika*, einem byzantinischen landwirtschaftlichen Handbuch des 10. Jahrhunderts, beruht.

Der zweite Schwerpunkt des Bandes vermittelt die überarbeiteten deutschsprachigen Versionen dreier Vorträge von Vertreterinnen der Universität Graz, welche dieselben beim internationalen Medieval Congress 2013 an der Universität Leeds zum Hauptthema des Kongresses, "Pleasure", präsentierten. Alle drei Beiträge beschäftigen sich mit der Auseinandersetzung von kirchlichen bzw. städtischen Autoritäten des süddeutschen Raumes mit Vergnügen und Festlichkeit und damit auftretenden gesellschaftlichen Problemen.

Gerhard Jaritz